

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde am 31.12.2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz umfassend geändert und besser miteinander verzahnt.

Überblick

Kurzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
§ 2 Pflegezeitgesetz, § 44a SGB XI	§ 3 Pflegezeitgesetz	§ 2 und 3 Familienpflegezeitgesetz
Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen, wenn dies in einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen erforderlich ist.	Vollständige oder teilweise Freistellung für die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für max. 6 Monate. Vollständige oder teilweise Freistellung für die Begleitung schwerkranker Angehöriger in der letzten Lebensphase für max. 3 Monate (Sterbebegleitung). Eine Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt (auch während eines Hospizaufenthalts des nahen Angehörigen möglich).	Teilweise Freistellung für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für längstens 24 Monate. Die verringerte Arbeitszeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen.
Der Anspruch besteht unabhängig von der Betriebsgröße.	Der Anspruch besteht nur in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 15 Beschäftigten.	Der Anspruch besteht nur in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 25 Beschäftigten

		ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.
Es besteht keine Ankündigungspflicht, sondern lediglich eine Mitteilungspflicht, wie im Falle einer Erkrankung.	Der Beschäftigte muss die Pflegezeit mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang er die Freistellung in Anspruch nehmen will.	Der Beschäftigte muss die Familienpflegezeit spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll.
Seit dem 01.01.2015 erhalten Arbeitnehmer das Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a SGB XI). Der Anspruch auf diese Entgeltersatzleistung besteht, sofern der Arbeitnehmer keinen sonstigen, vergleichbaren Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung hat.	Es kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.	Es kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.

Literatur:

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech

Walhalla Fachredaktion (Hg.) (2022): Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV. Mit Durchführungsverordnungen und Sozialgerichtsgesetz. 34. Aufl. Regensburg, Walhalla Verlag